

ALLGEMEINE AUKTIONSBEDINGUNGEN (AAB) „HÄNDLER“

der Mediaprint Zeitungs- und Zeitschriftenverlag GmbH & Co. Kommanditgesellschaft
Muthgasse 2, 1190 Wien, Handelsgericht Wien, FN 3394t

1. GELTUNGSBEREICH DER AAB

Die folgenden Allgemeinen Auktionsbedingungen („AAB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen dem Händler einerseits und

- der Mediaprint Zeitungs- und Zeitschriftenverlag GmbH & Co. Kommanditgesellschaft („Verlag“) andererseits aus der Platzierung von Auktionsgütern auf der Online-Auktions-Plattform und
- dem Bieter (= Konsumenten) andererseits aus der Ersteigerung und dem Erwerb von Waren und/oder Dienstleistungen (im Folgenden kurz „Produkt“) über die Online-Auktions-Plattform.

Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung der AAB. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Verlag hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. AGB des Händlers widerspricht der Verlag ausdrücklich.

Änderungen der AAB werden dem Händler rechtzeitig vorab bekannt gegeben und gelten - mit Wirkung ab dem angegebenen zukünftigen Tag - als vereinbart, wenn der Händler den angezeigten Änderungen nicht schriftlich (E-Mail oder Telefax genügt) binnen 14 Tagen widerspricht; auf die Bedeutung des Schweigens wird der Händler in der Verständigung ausdrücklich hingewiesen.

2. TEILNAHME AN DER VERSTEIGERUNG

1. Der Verlag lädt den Händler ein, sich mit seinen Waren und Dienstleistungen („Produkte“) an der Online-Auktion über die Online-Auktions-Plattform des Verlags zu beteiligen; diese Einladung ist freibleibend und unverbindlich.
2. Der Verlag ist berechtigt, das Angebot des Händlers zur Teilnahme an der Auktion (auch teilweise hinsichtlich einzelner Auktionsgüter) ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
3. Der Händler garantiert dem Verlag, dass das Auktionsgut in Österreich gehandelt und beworben werden darf und keinen Handels- oder Werbebeschränkungen unterliegt. Der Händler trägt insb. eigenverantwortlich dafür Sorge, dass seine Produkte/Leistungen bzw. deren konkrete Inanspruchnahme nach Zuschlagserteilung im Ausmaß der jeweiligen Anwendbarkeit den Vorgaben der Produktsicherheits-Verordnung (ProdSVO) und/oder entsprechender Spezialvorschriften und/oder des Barrierefreiheitsgesetzes (BaFG) entsprechen, und wird den Verlag hinsichtlich jeglicher im Rahmen seiner Ingerenz erfolgten Rechtsverletzung vollumfänglich schad- und klaglos halten.
4. Zur Teilnahme an der Auktion berechtigt sind fabriksneue Konsumgüter und -services, die einen Ladenpreis je Stück von mindestens brutto EUR 80,00 (inkl. Umsatzsteuer) aufweisen; insgesamt müssen vom Händler je Auktion Güter im Gesamtbetrag von mindestens brutto EUR 800,00 (inkl. Umsatzsteuer) zur Versteigerung gelangen. Teilleistungen werden nicht zur Auktion zugelassen. Liegt kein aktueller Ladenpreis vor, gilt der vom Hersteller zuletzt empfohlene unverbindliche Verkaufspreis als Ladenpreis.
5. Der Händler garantiert dem Verlag, den Ladenpreis richtig anzugeben und über Aufforderung binnen 48 Stunden nachzuweisen. Der Verlag ist berechtigt, diese Angaben zu überprüfen.
6. Erster Ausrufungspreis und Mindestgebot ist, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, der halbe Nettowert des Auktionsguts zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, kaufmännisch gerundet auf ganze Euro-Beträge.

3. BEREITSTELLUNG VON ANZEIGENINHALTEN ZUM AUKTIONSGUT

1. Der Händler hat die Anzeigeninhalte zum Auktionsgut (z. B. Lichtbilder, Texte, Grafiken etc.; im Folgenden kurz „Anzeigeninhalte“) in den vom Verlag vorgegebenen Formaten fristgerecht, mängelfrei und vollständig bereitzustellen.

2. Der Händler trägt die Gefahr der Übermittlung von Anzeigeninhalten, insb. die Gefahr des (teilweisen) Verlustes und der Veränderung.
3. Der Händler garantiert, dass die zu verbreitenden Inhalte zum Auktionsgut keine Rechte Dritter, insb. Urheber-, Leistungsschutz-, Persönlichkeits-, Kennzeichen-, Marken- und Designrechte, oder geltende Rechtsnormen, insb. das UWG, das UGB, das MedienG oder das StGB, verletzen. Er garantiert weiters, sich mit der Rechtslage auseinandergesetzt und ein Rechteclearing vorgenommen zu haben. Soweit Inserenten von generellen Werbebeschränkungen betroffen sind (z. B. Arzneimittel, Tabakwaren, Alkohol, Glücksspiel) oder spezifische gesetzliche Auflagen für den Inhalt von Anzeigen bestehen (z. B. gemäß GIBG, EAVG, Immobilienmaklerverordnung), sind Unternehmer zu entsprechend erhöhter Sorgfalt hinsichtlich Gestaltung und Kontrolle übermittelter Sujets verpflichtet.
4. Der Händler hat dem Verlag darüber hinaus die in Art 19 ProdSVO genannten Angaben rechtzeitig derart zu übermitteln, dass sie in die Online-Präsentation des jeweiligen Produkts integriert werden können. Unterliegt das anzubietende Auktionsgut auch dem BaFG, stellt der Händler – gegebenenfalls jederzeit anhand entsprechender Konformitätserklärungen belegbar – die gesetzliche Barrierefreiheit seines/r Produkts/Dienstleistung und insb. bei weiterhin elektronischer (vertragsbezogener) Kommunikation zudem jedenfalls den barrierefreien Interaktionszugang für betroffene Verbraucher sicher. Der Händler haftet dem Verlag für die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Informationen zu eigenen Produkten bzw. die korrekte Weitergabe und allenfalls gebotene Überprüfung dahingehender Angaben Dritter.
5. Soweit sich in den Angaben zum Auktionsgut und sonst an den Verlag übermittelte Informationen personenbezogene Daten befinden, garantiert der Händler zu deren Übermittlung zum Zwecke der Verarbeitung an den Verlag berechtigt zu sein und diesbezüglich auch die sonstigen Bestimmungen des Datenschutzrechts eingehalten zu haben.
6. Der Händler verpflichtet sich, den Verlag bzw. die jeweiligen Medieninhaber sowie deren Organe und Erfüllungsgehilfen hinsichtlich sämtlicher Ansprüche Dritter, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer beauftragten Auktionseinschaltung ergeben, vollständig schad- und klaglos zu halten. Das gilt auch für behördliche Strafen aufgrund von mit einer beauftragten Auktionseinschaltung begangenen Rechtsverstößen.
7. Mit der Übermittlung des Inhaltes zum Auktionsgut räumt der Händler dem Verlag das nicht-ausschließliche und übertragbare Nutzungsrecht ein, diese Inhalte zeitlich und räumlich unbeschränkt zu verbreiten, zu ändern, zu bearbeiten, zu veröffentlichen bzw. öffentlich zur Verfügung zu stellen. Die Rechtseinräumung umfasst auch das Recht, die Inserate zu Werbezwecken zu nutzen oder beispielhaft und auszugsweise in der Kronen Zeitung oder anderen Online- bzw. Print-Publikationen, insbesondere einem Auktionskatalog, zu veröffentlichen. Ein Anspruch des Händlers darauf besteht jedoch nicht.

4. RECHTE UND PFLICHTEN DES VERLAGS

1. Der Verlag ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, übermittelte Inhalte zu prüfen, und kann diese gegebenenfalls ohne Angabe von Gründen zurückweisen. Er ist weiters nicht zur Kontrolle vom Händler beigestellter Anzeigeninhalte auf sachliche Vollständigkeit, Richtigkeit und (Tipp-)Fehlerfreiheit verpflichtet. Er behält sich aber ausdrücklich vor, offenkundig fehlerhafte Anzeigeninhalte zu korrigieren und gegebenenfalls sinnwahrende Abkürzungen vorzunehmen.
2. Der Verlag ist berechtigt, entgeltliche Einschaltungen bei Bedarf - auch ohne Rücksprache mit dem Händler - im Sinne des § 26 MedienG zu kennzeichnen.
3. Der Verlag behält sich vor, bei nicht offensichtlich unberechtigter Geltendmachung von Ansprüchen durch Dritte, behördlichen Beanstandungen, Verfahren vor dem Werberat oder der Datenschutzbehörde oder sonstigen rechtlichen bzw. ethischen Komplikationen die Schaltung auszusetzen oder Änderungen zu verlangen.
4. Der Verlag ist zudem berechtigt, Dritten, die ein entsprechendes rechtliches Interesse darlegen, insb. nicht offensichtlich unbegründete Ansprüche aus Rechtsverletzungen im Zusammenhang mit veröffentlichten Einschaltungen behaupten, Name/Firma und Anschrift des Verkäufers bekannt zu geben. Hierzu verweist der Verlag auch auf seine [Datenschutzrichtlinie](#).
5. Den Verlag trifft keine Pflicht, übermittelte Inhalte nach Auftragsausführung aufzubewahren, zurückzusenden oder zu löschen. Soweit davon personenbezogene Daten betroffen sind, geht der Verlag entsprechend seiner [Datenschutzrichtlinie](#) vor.
6. Der Verlag erbringt sämtliche Services jeweils nach Maßgabe der bestehenden technischen, wirtschaftlichen, betrieblichen und organisatorischen Möglichkeiten. Der Verlag leistet daher nicht für allfällige Unterbrechungen, Störungen, Verspätungen, Löschungen, Fehlübertragungen oder einen Speicherausfall in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Plattform Gewähr.

7. Der Händler nimmt zur Kenntnis, dass die vom Verlag angebotene Plattform auch unter Einbeziehung dritter Netz- und Serviceprovider angeboten wird. Die Verfügbarkeit der Plattform ist deshalb von der technischen Bereitstellung fremder Dienste abhängig, auf die der Verlag keinen Einfluss hat.
5. VERSTEIGERUNGSBEDINGUNGEN
1. Der Händler erteilt dem Verlag den Auftrag, das Auktionsgut in seinem Namen und auf seine Rechnung zur Versteigerung über die Online-Auktions-Plattform anzubieten. Im Falle des Zuschlags kommt der Kauf- oder Dienstleistungsvertrag direkt zwischen dem Konsumenten und dem Händler zustande.
 2. Der Versteigerung liegen die Allgemeinen Auktionsbedingungen „Bieter“ zugrunde; sie bilden einen integrierenden Bestandteil der Vereinbarung. Der Anwendung dieser Allgemeinen Auktionsbedingungen gegenüber den Bieter stimmt der Händler ausdrücklich zu.
 3. Der Verlag ist berechtigt, das Vertragsangebot (= Gebot des Bieters) im Namen des Händlers ausdrücklich durch Zuschlagsbestätigung anzunehmen.
 4. Das zum angegebenen Ende des Zuschlagstermins höchste Gebot erhält den Zuschlag. Niedrigere Angebote erlöschen mit dem Zuschlag.
 5. Der Verlag bestimmt den Zuschlagstag und die Uhrzeit.
 6. Der Verlag ist im Falle der nicht rechtzeitigen oder vollständigen Bezahlung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und den nächstfolgenden Bietern den Vertragsabschluss in Höhe ihrer Letztgebote anzubieten. Weiters ist der Verlag berechtigt, Bietern im Zuge einer Nachauktion nicht versteigerte Angebote zum Sofortkauf anzubieten.
 7. Für die Erfüllung und Abwicklung des durch den Zuschlag entstandenen Kaufvertrages ist alleine der Händler verantwortlich.
 8. Ausdrücklich weist der Verlag den Händler darauf hin, dass für den Fall, dass der Bieter Konsument iSd KSchG ist, ihm bei der gegenständlichen Versteigerung ein gesetzliches Rücktrittsrecht zusteht. Im Falle der Ausübung des Rücktrittsrechts trifft den Händler die Pflicht zur ordnungsgemäßen Rückabwicklung gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Auktionsbedingungen für Bieter.
6. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN
1. Der Bieter ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, verpflichtet, das vereinbarte Entgelt umgehend, längstens jedoch binnen 3 Tagen, auf das angegebene Konto des Verlags zu bezahlen.
 2. Der Händler erteilt dem Verlag den Auftrag, als Zahlstelle zu fungieren. Den Zahlungen des Bieters an den Verlag kommt daher schuldbefreiende Wirkung gegenüber dem Händler zu. Ausdrücklich erteilt der Händler dem Verlag die Vollmacht, gegenüber dem Bieter eine entsprechende Zahlungsanweisung auf sein Konto zu erteilen.
 3. Nach erfolgtem Zahlungseingang wird der Verlag den Händler verständigen und das Produkt kann - je nach Vereinbarung - vom Bieter abgeholt oder an ihn übersandt werden.
 4. Für die Erstellung der Rechnung gegenüber dem Bieter und Abführung der gesetzlichen Umsatzsteuer ist alleine der Händler verantwortlich.
7. BEZUG VON WERBELEISTUNGEN / RABATTIERUNG
1. Der Verlag gewährt dem Händler im gegebenen Zusammenhang nachstehend beschriebene Konditionen auf **Werbeleistungen in „Krone“-Medien** (Leistungen des KURIER Medienhauses auf Anfrage).
 2. Zahlungen der Bieter werden nicht dem betreffenden Händler weitergeleitet sondern als Anzahlung auf zukünftig von diesem (gesondert) zu erteilende Werbeaufträge entgegen genommen und dem jeweiligen verlagsinternen Kundenkonto gutgeschrieben.
 3. Der Händler kann den dergestalt vereinnahmten Betrag binnen 12 Monaten gegen entsprechende Rechnungen des Verlags (inkl. einer allfälligen Werbeabgabe) aufrechnen. Nach Ablauf dieser Frist verfällt das Werbeguthaben ersatzlos.
 4. Auf alle regulären/rabattfähigen Werbeleistungen des Kronen Zeitungs Haupttarifs, die mit Auktionserlösen verrechnet werden, erhält der Händler zudem einen Sonderrabatt in Höhe von grundsätzlich 50% des jeweils anwendbaren Netto-Tarifs. Bestimmte Produkte/Leistungen, für die ein niedrigerer Maximalrabatt gilt, werden nach Hinweis im Zuge der Buchung in ebendieser Höhe rabattiert.

5. Doppelrabattierungen sind ausgeschlossen. Nicht rabattfähige Tarife können zum Normaltarif mit Auktionserlösen saldiert werden. Die Rabattfähigkeit ist im Haupttarif bzw. auf Produktebene definiert.
6. Bei Inanspruchnahme des Sonderrabatts sind sonstige Preisreduktionen oder Agenturprovisionen ausgeschlossen; bei bereits früher bzw. unabhängig von einer Auktionsteilnahme erteilten Werbeaufträgen kann mangels explizit anderweitiger Vereinbarung kein Auktionsrabatt berücksichtigt werden. Soweit das konkrete Buchungsvolumen des Händlers den jeweiligen Auktionserlös übersteigt, wird der (Mehr-)Betrag im Zweifel unrabattiert bzw. gemäß aktueller Tarife verrechnet.
7. Im Übrigen liegen sämtlichen Werbeaufträgen/-leistungen die Anzeigen-AGB des Verlags zugrunde (abrufbar u.a. unter mediaprint.at/agb).
8. **GEWÄHRLEISTUNG / HAFTUNG**
 1. Für unentgeltliche Leistungen des Verlages besteht keine Gewährleistungsverpflichtung.
 2. Die Haftung des Verlages und die seiner Organe, Angestellten, Auftragnehmer oder sonstigen Erfüllungsgehilfen („Leute“) ist im Grunde nach auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt; die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Personenschäden und Schäden an Sachen, die der Verlag zur Bearbeitung übernommen hat. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Leute.
9. **DATENSCHUTZ**
 1. Die von den Bietern im Zuge der Teilnahme an der Auktion angegebenen oder auf sonstige Weise vom Verlag erhobenen personenbezogenen Daten unterliegen dem Datenschutz gemäß den geltenden Bestimmungen (insb. EU-Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO und österr. Datenschutzgesetz - DSG). Sie werden vertraulich behandelt und dem Händler nur insoweit weitergegeben, als dies zur Vertragsabwicklung erforderlich ist.
 2. Der Händler leistet Gewähr dafür, dass die Daten der Bieter, soweit er sie im Rahmen der Auktion erhält, nach den Vorgaben des Datenschutzrechts (DSG, DSGVO) verarbeitet werden. Eine über die in Punkt 1 genannten Verwendung hinausgehende Verarbeitung ist dem Händler ausdrücklich untersagt, sofern der Betroffene dem nicht zugestimmt hat.
 3. Soweit personenbezogene Daten des Händlers verarbeitet werden, erfolgt dies nur soweit wie es zur Vertragserfüllung bzw. Zahlungsabwicklung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften unbedingt erforderlich ist. Alle detaillierten Informationen im Sinn der Art 13 und 14 DSGVO werden in der unter auktion.krone.at/datenschutz abrufbaren [Datenschutzerklärung](#) erteilt.
 4. Als Serviceleistung für den teilnehmenden Händler stellt der Verlag Unterlagen, wie Anzeigenrechnungen und Abrechnungen über verbrauchtes sowie eine Übersicht über eventuell vorhandenes Werbeguthaben, in das das persönliche Auktions-Backend des Händlers. Darauf haben jene Personen Zugriff, für die der Händler Login-Daten in sein Auktions-Backend angefordert hat.
10. **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**
 1. Für alle im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag entstehenden Streitigkeiten, einschließlich der Vor- und Nachwirkungen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des für Wien sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart. Erfüllungsort ist in 1190 Wien.
 2. Es gilt materielles österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes und der Verweisungsnormen.
 3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.
 4. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für ein Abgehen von dem Schriftformerfordernis. Die Versendung per E-Mail oder Telefax entspricht der Schriftform, dies gilt auch für das Klicken auf einen entsprechenden Button.
 5. Soweit in diesem Vertrag auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Gültig ab 01.02.2025